

Wiener Neustädter Baumschutzverordnung 2021

Verordnung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt vom 08.11.2021 über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wiener Neustadt

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Stadt Wiener Neustadt, wird verordnet:

§ 1 Schutzumfang

- (1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand im Gebiet der Stadt Wiener Neustadt auf öffentlichem Grund und auf privatem Grund im gewidmeten Bauland nach folgenden Bestimmungen geschützt.
- (2) Unter öffentlichem Grund versteht man
 - Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind;
 - öffentliches Gut der Stadt Wiener Neustadt;
 - öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Stadt bzw. der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH stehen;
 - öffentliche Kindergärten und Schulen der Stadt;
 - sowie der gemeindeeigene Friedhof.
- (3) Zum geschützten Baumbestand auf öffentlichem Grund gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
 - a) Langsamwachsende Gehölze ab einem Stammumfang von 25 cm in einem Meter Höhe
 1. aus der Gattung *Crataegus* der Apfeldorn (*Crataegus x lavalleyi*), der Hahnendorn (*Crataegus crus-galli*), der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und der Rotdorn (*Crataegus levigata*),
 2. die Mehlbeere (*Sorbus aria*),
 3. die Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
 4. die Magnolie (*Magnolia* sp.);
 5. aus der Gattung *Prunus* die Zierkirschen und die Zierpflaumen

- 6. der Goldregen (*Laburnum sp.*),
 - b) alle übrigen Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung;
 - c) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4.
- (4) Zum geschützten Baumbestand auf privatem Grund im gewidmeten Bauland gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
- a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung;
 - b) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4.
- (5) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:
- a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Föhrenwald);
 - b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
 - c) Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden;
 - d) Bäume im Bereich von Leitungstrassen;
 - e) Bäume auf Friedhöfen im Umfeld von Grabeinfassungen;
 - f) Obstbäume;
 - g) Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
 - h) Bäume in Kleingartenanlagen;
 - i) Neophyten (wie z.B. Götterbaum).

§ 2 Erhaltungspflicht

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.
Es ist daher untersagt:
- 1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
 - 2. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.
- (2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege

(Sanierung) dient. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 ABGB unberührt.

- (3) Es ist untersagt, unter Schutz stehende Bäume auf öffentlichem Grund in der Brutzeit (März bis August) zu schneiden oder zu fällen, mit Ausnahme von Form- und Pflegeschnitten zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Baumes.
- (4) Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch den Grundeigentümer.

§ 3

Ausnahmen von der Erhaltungspflicht und Anzeigeverfahren

- (1) Ausnahmen der Verbote gemäß § 2 Abs. 1 sind nur bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zulässig:
 - a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist (z.B. Krankheit Eschensterben).
 - b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Bestandes.
 - c) Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten beschattet werden.
 - d) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen.
 - e) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt bedeutend das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
 - f) Die Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. die Errichtung baulicher Anlagen) ist in bautechnischer, baugeologischer oder wohnhygienischer Hinsicht wesentlich erschwert oder an anderer Stelle wirtschaftlich unzumutbar.
 - g) Das private Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. die Errichtung baulicher Anlagen) überwiegt bedeutend das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere wenn durch den verbleibenden Baumbestand auf dem betreffenden Grundstück bzw. in unmittelbarer Umgebung eine wesentliche

Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nicht vorliegt.

- (2) Betreffend den geschützten Baumbestand samt den diesbezüglichen Ersatzpflanzungsbäumen bedürfen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 2 Abs 1 einer schriftlichen Anzeige an die Behörde.
- (3) Der Anzeige nach Abs. 2 sind alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 - a) Name und Anschrift des Anzeigenden
 - b) Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmungserklärung (bei Miteigentümern der Eigentümermehrheit), sofern Anzeigender und Grundeigentümer nicht ident sind
 - c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen
 - d) Angaben zu den betroffenen Bäumen (Art, Anzahl und Stammumfang)
 - e) ein Lageplan des Grundstücks mit Darstellung der betroffenen Bäume
 - f) Angaben zur Ersatzpflanzung (Standort, Ausmaß und Durchführungsfrist) bzw. zur Ausgleichsabgabe
- (4) Die Behörde hat binnen 4 Wochen zu prüfen, ob die in der Anzeige genannten Maßnahmen zulässig sind. Sind die Maßnahmen unzulässig, hat die Behörde diese mit schriftlicher Entscheidung zu untersagen. Sind in der Anzeige nicht alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Angaben enthalten, ist dem Anzeigenden der Auftrag zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen und Angaben nachzureichen und darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage die 4-Wochenfrist unterbrochen ist.
- (5) Sind die angezeigten Maßnahmen zulässig, kann die Behörde von der Erlassung einer schriftlichen Entscheidung absehen.
- (6) Ist binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde keine schriftliche Entscheidung oder kein Auftrag gemäß Abs 4 erfolgt, gelten die angezeigten Maßnahmen als genehmigt.
- (7) Vom Grundeigentümer verschiedenen Personen kommt ohne Zustimmung des Grundeigentümers kein Anzeigerecht zu. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche eines Anrainers bleiben unberührt.
- (8) Von der Stadt Wiener Neustadt ist für den Bereich des öffentlichen Grundes ein Baumschutzkataster zu führen, in dem alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand

aufzuzeichnen sind. Die Ersatzpflanzungen auf privatem Grund werden ebenso in den Baumschutzkataster aufgenommen.

§ 4 Ersatzpflanzung

- (1) Wird ein unter Schutz gestellter Baum entfernt, so ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich folgendermaßen:
 - a. Für jeden auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum sind drei neue Bäume zu pflanzen.
 - b. Für jeden in den Fällen des § 3 Abs 1 lit a auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - c. Muss eine sich auf öffentlichem Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - d. Für jeden auf privatem Grund entfernten, geschützten Baum ab 50 cm bis 100 cm Stammumfang ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - e. Für jeden auf privatem Grund entfernten, geschützten Baum über 100 cm bis 150 cm Stammumfang sind 2 neue Bäume zu pflanzen.
 - f. Für jeden auf privatem Grund entfernten, geschützten Baum über 150 cm Stammumfang sind 3 neue Bäume zu pflanzen.
 - g. Muss eine sich auf privatem Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist ein neuer Baum zu pflanzen.
- (2) Eine Ersatzpflanzung ist vorzuschreiben, wenn eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 ohne erforderliche Anzeige gemäß § 3 Abs 2 durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Miteigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen musste (mussten). Bei der Vorschreibung sind Standort, Ausmaß und Durchführungsfrist der Ersatzpflanzung festzulegen. Die Behörde kann auch die Art der Ersatzpflanzungsbäume vorschreiben.
- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund ist in erster Linie auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf anderen Grundstücken der Stadt bzw. deren Tochtergesellschaften oder auf Privatgrund innerhalb der Katastralgemeinde Wiener Neustadt, vorzunehmen.
- (4) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf privatem Grund ist in erster Linie auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf einem Grundstück im unmittelbaren Nahbereich vorzunehmen.

- (5) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten.
- (6) Die Erfüllung der Ersatzpflanzung ist der Behörde nach deren Vornahme mitzuteilen.

§ 5 Ausgleichsabgabe

- (1) Wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden kann, so hat der Anzeigende eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Zahl jener Bäume, um die die Zahl der Ersatzpflanzungsbäume hinter der erforderlichen Zahl zurückbleibt. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen € 400,--.
- (3) Die Ausgleichsabgabe ist vorzuschreiben und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (4) Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass durch die Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe sein eigener notdürftiger Unterhalt sowie der jener Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet würde oder dass die Ausgleichsabgabe ein Viertel des Einheitswertes jener Grundstücke übersteigt, auf der die entfernten Bäume stockten, so ist in diesen wirtschaftlichen Härtefällen die Ausgleichsabgabe so weit zu vermindern, dass keine Unterhaltsgefährdung eintritt bzw. die vorgenannte Wertgrenze nicht überschritten wird.
- (5) Werden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsabgaben vorgeschrieben und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung zu Grunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist die Vorschreibung abzuändern.
- (6) Wird von der Entfernung von geschützten Bäumen innerhalb von zwei Jahren nicht Gebrauch gemacht, so gilt das Recht als erloschen. Wurde bereits eine Ausgleichsabgabe geleistet, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlöschens bei der Behörde schriftlich geltend zu machen.
- (7) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Stadt Wiener Neustadt zu verwenden.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.12.2021 in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Wiener Neustädter Baumschutzverordnung 2019, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2019, außer Kraft.